



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Tiefengeothermie Königsdorf
GmbH & Co. KG
Kurstraße 27
83703 Gmund am Tegernsee

Name
Chlosta
Telefon
089 2162-2529
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
poststelle@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
15.09.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
FstB-8114a/434/44

München,
24. Oktober 2017

**Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis "Königsdorf" zur
Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken**

Anlagen:

Karte
Empfangsbestätigung
Kostenrechnung
Stellungnahmen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Erlaubnis „Königsdorf“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerbli-
chen Zwecken wird bis zum **31. Oktober 2019** verlängert.
2. Im Zeitraum der Verlängerung ist das folgende Arbeitsprogramm durch-
zuführen:

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

- a. Geologisch-bohrtechnische Interpretation von Bohrergebnissen aus Geretsried bzw. einem weiteren tiefengeothermischen Projekt in der Region,
 - b. Anpassung des geologischen Modells Königsdorf auf Basis der neu hinzugekommenen Erkenntnisse und wissenschaftlichen Ergebnisse,
 - c. Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Zielpunkte und Richtbohrplanung,
 - d. Festlegung des Bohrstandorts und Bohrplatzplanung,
 - e. Bürgerdialog/Offenlegungsverfahren,
 - f. Ausführungsplanung und Betriebsplanverfahren.
3. Soweit Aufsuchungsarbeiten nicht mehr weiter verfolgt werden, ist noch vor Fristablauf entsprechend § 19 BBergG ein Aufhebungsantrag zu stellen. Änderungen des Arbeitsprogramms sind mit schriftlicher Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) möglich. Die Änderungen sind schriftlich zu begründen.
4. Dem StMWi ist bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten und ihre Ergebnisse vorzulegen. Der Bericht muss mindestens enthalten:
- Angaben zu den durchgeführten Arbeiten nach Arbeitsprogramm,
 - Ergebnisse der Arbeiten,
 - Höhe der Aufwendungen,
 - Ausblick auf die Arbeiten im nächsten Jahr der Erlaubnis,
 - Ergebnisse des Bürgerdialogs und der Öffentlichkeitsinformation.

5. Die Ergebnisse des Bürgerdialogs und der Öffentlichkeitsinformation sind der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern spätestens mit Vorlage eines entsprechenden Antrags vorzulegen.
6. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 1.500 erhoben.

Gründe:

I.

1. Die Tiefengeothermie Königsdorf GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15.09.2017 die Verlängerung ihrer Erlaubnis „Königsdorf“ beantragt.
2. Das Unternehmen plant die Entwicklung eines Geothermieprojekts für die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen reichen nicht aus, um eine zuverlässige Entscheidung über den Standort der Bohrungen zu treffen. In dem Gebiet mit vergleichbarer Geologie wurden inzwischen weitere Erfahrungen gesammelt, die darauf hinweisen, dass die bisher gewonnenen Daten über die geologischen Verhältnisse z. T. neu bewertet werden müssen. Dazu müssen neuere Ergebnisse und wissenschaftliche Auswertungen laufender bzw. kurz vor dem Abschluss befindlicher Projekte, z. B. in Geretsried, abgewartet werden. Das zuletzt genehmigte Arbeitsprogramm muss daher geändert werden.
3. Zur Verlängerung der Erlaubnis wurden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, des Bergamts Südbayern, des Landesamts für Umwelt und des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen als Träger öffentlicher Belange insbesondere zu entgegenstehenden Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, der Bergaufsicht, des Baurechts und der Geologie des tieferen Untergrunds eingeholt.

Einwände, die Versagensgründe darstellen, sind nicht eingegangen. Die Stellungnahmen enthalten Hinweise, die bei Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

4. Die Behörden haben gemäß § 25 Abs. 3 BayVwVfG darauf hinzuwirken, dass der Vorhabensträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Diese frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags vorhabensbezogener Maßnahmen (z. B. Seismik, Bohrungen) stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern) spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Das StMWi ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu informieren.

II.

1. Die Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken bedarf der Erlaubnis nach § 6 Satz 1 und § 7 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310). Die Erlaubnis soll nach Ablauf der Befristung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG um drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger mit dem StMWi abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte.
2. Zuständig für die Verlängerung der Erlaubnis ist nach § 4 Abs.1 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09. November 2013 (750-1-W), das StMWi.
3. Die Aufsuchungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und sollen in Abstimmung mit dem StMWi planmäßig weitergeführt werden. Es wird entschieden wie beantragt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. 5.I.0/3.6 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in **80335 München, Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

1. Durch die Erlaubnis werden die Erschließung und die Nutzung von Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung sowie zum Betrieb von Hauswärmepumpen nicht ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Bohrungen sowie Säurestimulationen sind betriebsplanpflichtig und erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Im Rahmen des Betriebsplanverfahrens ist für die Durchführung von Bohrungen eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Anträge sind bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, zu stellen. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist ferner das Einvernehmen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

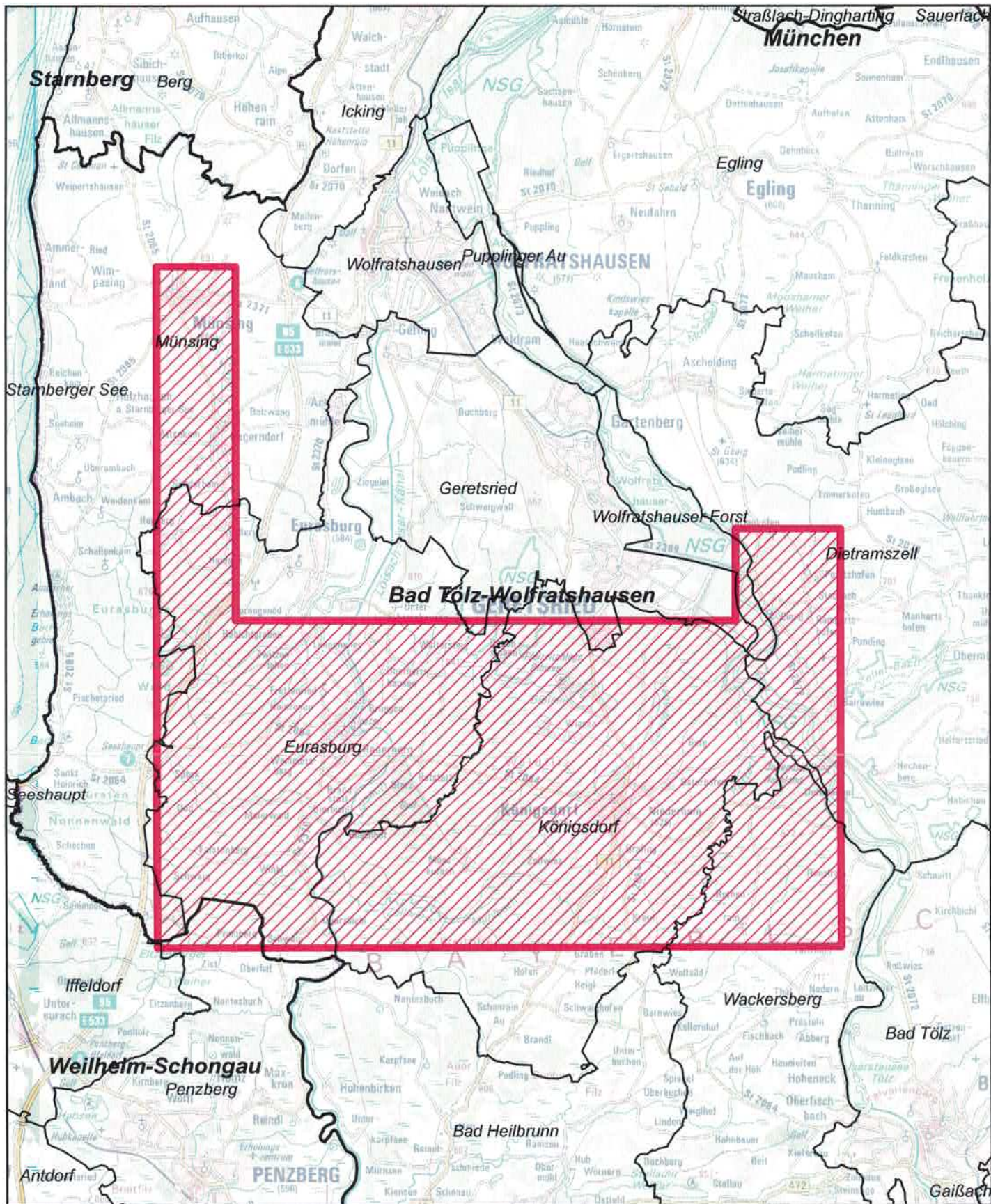
3. Die Ergebnisse und Darstellungen geophysikalischer Messungen und der Bohrungen sind dem Landesamt für Umwelt – Abteilung Wirtschaftsgeologie – gemäß Lagerstättengesetz, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, schriftlich mitzuteilen.

Würth
Ministerialrat



Bestätigt

S. Mitschke
(Mitschke)



Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Weiterverwertung bedarf der Erlaubnis
des Herausgebers

Erlaubnisfeld für Erdwärme
"Königsdorf"

M 1 : 100.000

Stand Oktober 2017

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie
Referat 86, FstB